

Launus-Anzeiger

für

Friedrichsdorf



und Umgegend

Abonnements:

Monatlich 40 Pf. einschließlich
Lieferung des Anzeigers durch die
Post bezogen vierteljährlich
1.20 Mk., monatlich 40 Pf.
Frei, Mittwoch u. Samstag.

Inserate:

Lokalinserte 10 Pf. die ein-
spaltige Gerundzeile; aus-
wärtige 10 Pf. die einspaltige
Gerundzeile. Reklamen 20 Pf.
die Tagzeile.

Nr. 23.

Friedrichsdorf i. L., den 21. März 1917.

11. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 22. ds. Mts. von 2—5
Uhr nachmittags wird die Wasserleitung ab-
gestellt.

Friedrichsdorf, den 21. März 1917.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Der Haushalt-Boranschlag 1917 liegt
von heute ab während 8 Tage auf dem
Bürgermeisteramt zur Einsicht offen.

Friedrichsdorf, den 21. März 1917.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung

Anstelle der bisherigen Bezugsscheinmuster
A, B und C treten vom 1. 4. 1917 ab die
neuen Formulare A I, B I und C I.

Vom 1. 4. 1917 ab dürfen Gewerbe-
treibende Bezugsscheine der alten Muster A
und B nicht mehr annehmen.

Friedrichsdorf, den 21. März 1917.

Der Bürgermeister.

Musterungsgeschäft 1917.

Das Musterungsgeschäft 1917 findet statt
in Bad Homburg v. d. G. Nassauer Hof
am Untertor

am 28. März 1917

für die Stadtgemeinde Friedrichsdorf und

am 30. März 1917

für die Gemeinde Köppern.

Zur Vorstellung gelangen sämtliche ge-
meldeten D.-U.-Mannschaften und die Zurück-
gestellten der Jahrgänge 1898—1894.

Den vorzustellenden Mannschaften werden
Vorladungen hier ausgefertigt und den Herren
Bürgermeistern zur Aushändigung übersandt
werden. Diejenigen Mannschaften, welche in
ihren Militärpapieren den Vermerk „nicht mehr
zu kontrollieren“ haben, brauchen zur Musterung
nicht zu erscheinen.

Die Gestellungspflichtigen haben sich
zwecks Rangierung — wie auf der Vorladung
angegeben, — eine Stunde vor Beginn des
Geschäfts — also um 8 Uhr vormittags —
im Musterungs-Lokal pünktlich einzufinden.
Wer durch Krankheit verhindert ist, zu er-
scheinen, hat rechtzeitig vor Beginn des
Geschäfts ein ärztliches und seitens der Orts-
behörde beglaubigtes Attest einzureichen.

Fehlen ohne genügenden Entschuldigungs-
grund oder unpünktliches Erscheinen wird
streng bestraft.

Jeder Gestellungspflichtige muß im
Aushebungstermin mit sauber gewaschenem
Körper, namentlich mit gereinigten Füßen
und Ohren erscheinen. Die Gestellungs-
pflichtigen haben ihre Lösungsscheine und
Vorladungen, die zum einjährig-freiwilligen
Dienst Berechtigten ihre Berechtigungsscheine
und Vorladungen mitzubringen. Messer,
Stöcke und Schirme, soweit letztere nicht als
Stütze für gebrechliche Personen dienen, dürfen
nicht mitgebracht werden. Störungen des

Aushebungsgeschäfts, sowie der öffentlichen
Ruhe und Ordnung in den Heimatenorten, auf
den Märschen und in der Aushebungsstation
sind bei strenger Strafe verboten.

Reklamationen können nur in den aller-
dringenden Notfällen berücksichtigt werden und
haben die Zurückstellungen nur so lange
Gültigkeit als der Bedarf an Mannschaften
anderweitig gedeckt werden kann.

Friedrichsdorf, den 21. März 1917.

Der Bürgermeister.

Köppern, den 21. März 1917.

Der Bürgermeister.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der Bestimmungen des § 6
der Allerhöchsten Verordnung über die Pol-
zei-Verwaltung in den neu erworbenen Landes-
teilen vom 20. 9. 1867 (G. S. S. 1529) sowie
des § 142 des Gesetzes über die allgemeine
Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (G. S.
S. 195) bestimme ich unter Aufhebung aller
entgegenstehenden polizeilichen Vorschriften
nach Zustimmung des Kreisausschusses für
den Umfang des Obertannuskreises über die
Meldepflicht Zureisender:

§ 1. Meldepflicht.

1. Jeder, der in einen Gemeindebezirk
des Obertannuskreises seinen Wohnsitz dauernd
verlegt (zuzieht) oder innerhalb des Obertannus-
kreises den Wohnsitz wechselt, ist binnen 12
Stunden bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

2. Das gleiche gilt für einen nur vor-
übergehenden Aufenthalt, insofern sich dieser
über Nacht erstreckt.

§ 2. Zur Meldung verpflichtete Personen.

1. Die Verpflichtung des § 1 liegt jedem,
der eine Person aufnimmt, sei es auch nur
vorübergehend und unentgeltlich, sowie auch
dem Zuziehenden ob.

2. Gastwirte und sonstige Personen, die
Ankommende gegen Entgelt aufnehmen (ge-
werbsmäßige Beherberger), trifft die Melde-
pflicht auch für Personen, die sie nur am Tage
aufnehmen.

§ 3. Meldezettel.

1. Jeder, der eine Person über Nacht
aufnimmt, oder dessen Stellvertreter — der
gewerbsmäßige Beherberger, auch im Falle
des § 2 Abs. 2 — ist verpflichtete, Zureisenden
— auch alleinzureisenden Militärpersonen — sofort
nach der Ankunft einen Meldezettel zur eigen-
händigen Ausstellung vorzulegen.

§ 4. Wahrheitsgemäße Angaben des Fremden.

1. Der Zureisende hat den Meldezettel
sofort vollständig und wahrheitsgemäß aus-
zufüllen, auch seiner Namensunterschrift seinen
Stand oder Beruf wahrheitsgemäß beizufügen.

2. Auf Erfordern des Aufnehmenden
haben sich die Zureisenden über die Richtigkeit
ihrer Meldeangaben, anzuweisen.

§ 5. Fremdenbuch.

1. Gewerbsmäßige Beherberger haben die
Zureisenden sofort nach der Ausfüllung des
Meldezettels in ihr Fremdenbuch einzutragen,
dessen Seitenzahl polizeilich abgestempelt sein
und dessen Spalten mit dem Muster des
Meldezettels übereinstimmen müssen. Die

Eintragung hat der Wirt usw. durch Vermerk
auf dem Meldezettel zu bescheinigen.

2. Die Fremdenbücher müssen den Polizei-
beamten auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt
werden.

§ 6. Ablieferung der Meldezettel.

1. Die Meldezettel sind vom Aufnehmenden,
versehen mit dessen Sichtvermerk — bei gewerbs-
mäßigen Beherbergern auch mit der Be-
scheinigung des § 5 Abs. 1 S. 2 — der Orts-
polizeibehörde innerhalb der Frist des § 1
zuzustellen. Der Zuziehende hat für die Ab-
lieferung des Meldezettels, der in zwei Stücken
auszufertigen ist, selbst zu sorgen, wenn er
von auswärts, ohne bei einer dritten Person
zu übernachten, unmittelbar in seine Wohnung
einzieht.

2. In Städten haben gewerbsmäßige
Beherberger die Fremdenmeldung (§ 3 und 5)
mindestens zweimal am Tage zu den von der
Ortspolizeibehörde bestimmten Zeitpunkten ab-
zuliefern.

3. Auf dem Lande genügt für alle Melde-
pflichtigen (2), sofern die Ortspolizeibehörde
sich nicht am Ort befindet, zur Wahrung der
Meldefrist (innerhalb 12 Stunden nach An-
kunft) Ablieferung an den Gemeinde- oder
Gutsvorstand, der die Meldezettel, gesammelt
einmal am Tage zu dem vom Amtsvorsteher
zu bestimmenden Zeitpunkt abzuliefern hat.

§ 7. Anzeige Verdächtiger.

Jeder, der eine Person aufnimmt, hat so-
fort die Polizei zu benachrichtigen, wenn der Zu-
reisende die Erfüllung des § 4 weigert oder
durch sein Wesen, die Art seines Gepäcks, sein
unbegründetes Verweilen am Ort, durch Beob-
achten ausfragen oder sonst wie verdächtig erscheint.

§ 8. Durchsuchung.

Sämtliche Personen, die Zureisende aufnehmen; sind
verpflichtet, den Polizeibehörden, die die Verfolgung vor-
stehender Bestimmungen nachprüfen, auf Verlangen ihre
Räumlichkeiten zur Durchsuchung anstandslos zur Ver-
fügung zu stellen. Von dem Zureisenden gilt das Gleiche
hinsichtlich seines Gepäcks.

§ 9. Strafen.

Zu widerhandlungen werden mit Geld-
strafe bis zu 30 Mark oder entsprechender
Gast geahndet.

§ 10. Aushang.

Gewerbsmäßige Beherberger haben die
Anordnung an für jedermann sichtbarer Stelle
auszuhängen.

§ 11. Verhältnis zu anderen Meldevorschriften.

1. Durch vorstehende Regelung werden
die besonderen Vorschriften über die An- und
Abmeldepflicht der Ausländer nicht berührt.

2. Auch die über den Aufenthaltswechsel
und die tägliche Meldepflicht von Angehörigen
feindlicher Staaten für die Dauer des Krieges
erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben
unverändert bestehen.

3. Ebenso bleiben die Polizei-Vorschriften
über die Abmeldepflicht unberührt.

§ 12. Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage
ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt
in Kraft.

Indem ich vorstehende Anordnung ver-
öffentlichung, bemerke ich, daß Formulare zu den

Anmeldebescheine in der Kreisblattdruckerei vorrätig gehalten werden.

Die **Polizeibehörden u. Gendarmen** wollen für die Durchführung der Anordnung Sorge tragen.

Bad Homburg, den 7. März 1917.
Der Königliche Landrat.
J. B.: v. Brüning.
Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 21. März 1917.
Der Bürgermeister.
Köppern, den 21. März 1917.
Der Bürgermeister.

18. Armeekorps Stellv. Generalkommando.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 253 000/11 831.

Betr.: Anmeldepflicht der Ausländer.

Verordnung.

An die Stelle der Verordnung vom 27. 10. 1914 — III b Nr. 36 852/2621 — betr. Anmeldepflicht der Ausländer tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1916 folgende Verordnung:

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand zum 4. Juni 1851 bestimme ich:

§ 1.

Jeder über 15 Jahre alte Ausländer hat sich binnen 12 Stunden nach seiner Ankunft am Aufenthaltsort unter Vorlegung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises (§ 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914, R. G. Bl. S. 251) bei der Ortspolizeibehörde (Revier-vorstand) persönlich zumelden.

Ueber Tag und Stunde der Anmeldung macht die Polizeibehörde auf dem Paß unter Beidrückung des Amtssiegels einen Vermerk.

§ 2.

Desgleichen hat jeder Ausländer der im § 1 bezeichneten Art, der seinen Aufenthaltsort verläßt, sich binnen 24 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) unter Vorzeigung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden behördlichen Ausweises und unter Angabe des Reisezieles persönlich abzumelden.

Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Paße vermerkt.

§ 3.

Jedermann, der einen Ausländer entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Behausung oder in seinen gewerblichen und dergleichen

Räumen, (Gasthäusern, Pensionen usw. aufnimmt, ist verpflichtet, sich über die Erfüllung der Vorschriften im § 1 spätestens 12 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Mitteilung zu machen.

§ 4.

An- und Abmeldung gemäß § 1 und 2 kann miteinander verbunden werden, wenn der Aufenthalt des Ausländers an dem betreffenden Orte nicht länger als 3 Tage dauert.

§ 5.

Die Ortspolizeibehörde (Reviervorstand) hat über die sich an- und abmeldenden Ausländer Listen zu führen, die Namen, Alter, Nationalität, Paßnummer und Art des Passes, sowie Tag der Ankunft, Wohnung und Tag der Abreise angegeben; Zugänge, Abgänge und Veränderungen dieser Liste sind täglich in den Landkreisen dem Landrat, in den Stadtkreisen dem Polizeiverwalter (Polizeipräsident, Erster Bürgermeister) mitzuteilen.

§ 6.

Die über den Aufenthaltswechsel von Ausländern und ihre periodische Meldepflicht für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.

§ 7.

Ausländer, welche den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuwiderhandeln, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem § 3 zuwiderhandelt.

Frankfurt a. M., 7. Dezember 1915.

Der Kommandierende General:

Führ. von Gall.

General der Infanterie.

Wird erneut bekannt gegeben.

Mit Rücksicht darauf, daß neutrale und verbündete Ausländer die Bestimmungen häufig nicht beachten, mache ich zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten und Bestrafungen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß selbstverständlich der Anmeldezwang in § 1 der Verordnung für neutrale oder verbündete Ausländer nicht einen 12 Stunden dauernden Aufenthalt zur Voraussetzung hat. Es hat sich jedenfalls jeder eintreffende neutrale oder verbündete Ausländer am Aufenthaltsorte bei der Polizeiverwaltung anzumelden ganz gleich wie lange er verweilt. Jedenfalls kann nur geraten werden, die Anmeldung sofort nach Ankunft vorzunehmen.

Ebenso muß jeder neutrale oder verbündete Ausländer sich vor Verlassen seines Aufenthaltsortes bei der Polizeiverwaltung abmelden.

Anmeldung wie Abmeldung müssen jedesmal im Paße oder dem die Stelle des Passes vertretenden behördlichen Ausweise vermerkt werden.

Die Polizeiverwaltungen ersuche ich, die neutralen und verbündeten Ausländer eingehend auf diese Bestimmungen hinzuweisen und Sorge zu tragen, daß jede Zuwiderhandlung geahndet wird.

Bad Homburg, den 14. März 1917.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Brüning.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 21. März 1917.

Der Bürgermeister.

Köppern, den 21. März 1917.

Öffentliche Bekanntmachung.

Enteignung der ablieferungspflichtigen Gerstenmengen.

Nach Anweisung der Reichsfuttermittelstelle hatte der Kommunalverband das zu sorgen, daß die ablieferungspflichtigen Gerstenmengen bis zum 28. Febr. d. J. an die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. Berlin, zur Ablieferung gebracht wurden. Die Reichsfuttermittelstelle hat nunmehr antragt, die Enteignung aller ablieferungspflichtigen Gerstenmengen dergestalt auszusprechen, daß vom 25. März 1917 an das Eigentum an den nicht abgelieferten Mengen auf die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. Berlin, übertragen wird.

Dem Antrag muß gegenüber allen Landwirten entsprochen werden, die nicht bis zum Ablauf des 24. März 1917 ihre noch vorhandenen Gerstenmengen an die Beauftragte der Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. für diese an den Kommunalverband feilhändig verkauft haben. Die Verkaufsstellen sind ermächtigt, bis zum Ablauf des 24. März 1917 für reine gesunde, trockene Gerste bis zu Mark 15.— für den Zentner zu bezahlen. Zu diesem Preise wird auch ungedroschene Gerste erworben. Die Gerste ist alsbald auszudreschen. Der Preis wird nach dem Droschergebnis berechnet. Das Stroh wird zurückgegeben.

Der Uebnahmepreis für die nach dem 24. März 1917 enteignete Gerste darf den Höchstpreis von Mark 12.50 für den Zentner nicht übersteigen. Die Landwirte sind verpflichtet, die mit der Enteignung

Der Krieg als Friedensstifter.

Roman von S. Hillger.

Nachdruck verboten.

Aber erst beugte sie sich noch über ihre Lieblinge, die sanft und friedlich in ihren schneeweißen Kissen lagen.

Auch Ludmilla war nicht zur Ruhe gekommen. In ihr war ein Gemisch von Unruhe und Schadenfreude über Steinbergs Ausbleiben. Sie freute sich auf die „unausbleibliche“ Szene zwischen den Gatten, und als Hans endlich gekommen war, spitzte sie die Ohren wie ein Fuchs.

Zu ihrer Enttäuschung blieb alles still. Da nannte sie Hans wütend einen Pantoffelhelden, dem es ganz recht geschehe, wenn ihm Hörner angedreht würden, sicher habe er jeden Vorwurf seiner Frau mit heißen Küffen erstickt und so lange um Versöhnung geklopft, bis sie ihm gewährt worden.

7. Kapitel.

Am Morgen wurde die Zeit verschlafen. Johannes wurde zuerst munter und war mit einem Satz aus dem Bette. Leise weckte er seine Gattin.

Dora schlüpfte eilig hinaus, um das Frühstück zu bereiten. Hans mußte ge-

wärmten Kaffee trinken. Das war ihm gleichgültig. Mit flinken Händen machte sie Stullen zurecht. Zwei mit Butter bestrichene Semmel lagen bereit neben seiner Tasse. Den Morgenkaffee trank er, schon um die Kinder nicht zu stören, in der Küche.

Da kam er schon, fix und fertig, frisch gewaschen und gebürstet. Das Herz der jungen Frau klopfte wie ein Hammer. Was würde sie zu hören bekommen? Was brachten die nächsten Minuten?

Hans war sehr aufgeräumt. „Guten Morgen, Lieb, na, ich habe ja alle Taschen voll Neuigkeiten, du wirst staunen!“

Er trank die Tasse in einem Zuge leer und hielt sie Dora hin. „Du hast doch noch? Nur rasch. Gerade heute habe ich mächtigen Durst. In aller Eile also, höre, was mir begegnet ist.“

Mit kurzen Worten berichtete er alles, nur daß er die Kündigung bereits erhalten, verschwiege er ihr. Dora sollte sich freuen. Die Sorgen wollte er auf sich allein nehmen.

Wo blieb Doras Born? Wußte sie noch, was sie gefürchtet? Nur der eine Vorwurf rang sich von ihren Lippen, als sie ihn aus den tiefdunklen Augen forschend ansah:

„Wie konntest du nur so rücksichtslos sein, mich ohne Nachricht zu lassen, Hans? Du hättest doch ein Telegramm oder Rohrpostkarte schicken können. Ist es dir gar

nicht zum Bewußtsein gekommen, daß ich halb tot um dich ängstigen mußte?“

Johannes schlug sich mit einer zeichnenden Bewegung mit der Hand vor die Stirn. „Daß ich auch daran nicht gedacht! Du hast recht, mich zu schelten! Aber zeige mir, aus irgend einer bösen Absicht habe ich wirklich nicht gesündigt.“

Ein ganz kleines Lächeln ließ Dora schöne weiße Zähne sehen. „Unkenntlich schickt nicht vor Strafe.“

„Nun, gut, dann straf' mich wenigstens mit tausend Küffen, damit ich daran denke! Er hatte sie schon in den Armen und stieß sie fast mit seinen Liebkosungen. „Ach, wohl, mein süßes Weib!“

Als er sie endlich freigab, strich Doratopf schüttelnd ihr zerzaustes Haar glatt. „Du lokal aufspielen zur Unterhaltung der Bedienten das ist doch keine Beschäftigung für dich!“

„Ach was, die Zeiten sind schlecht, was sich darbietet, wird mitgenommen!“

„Du hältst es auf die Dauer doch nicht aus.“

„Das wird sich finden! Vorläufig bin ich froh, daß sich mir eine Geldquelle eröffnet hat.“

(Fortsetzung folgt.)

in das Eigentum der Reichs-Gersten-
gesellschaft übergehenden Vorräte zu ver-
wahren und pfleglich zu behandeln, bis die
Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. sie in
Gewahrsam übernimmt. Veränderungen an
den enteigneten Vorräten sowie Verfügungen
über sie sind unzulässig. Zuwiderhandlungen
werden nach § 18 der Bekanntmachung vom
6. Juli 1916 über Gerste mit Gefängnis bis
zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu Mk.
10000.—, unter Umständen auch nach § 246
des Strafgesetzbuches als Unterschlagung mit
Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Bad Homburg, den 5. März 1917.

Der Königliche Landrat.

J. V.: v. Brünig.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 21. März 1917.

Der Bürgermeister.

Köppern, den 21. März 1917.

Der Bürgermeister.

Kotales.

Anzeige. Dem Gefreiten Ludwig
Müller von Köppern wurde das Eisene
Kreuz 2. Klasse verliehen.

OC. Frühlingsanfang. Kalendermäßig
nimmt der Frühling am 21. März seinen
Anfang. Nach dem äußeren Aussehen der
Natur, die bis in die letzten Tage hinein
noch ihr winterliches Kleid zur Schau trug,
sind wir allerdings noch weit von allen
Lenzesfreuden und -stimmungen entfernt, und
gewöhnheitsmäßige Mörgler behaupten, daß
es in diesem Jahre überhaupt nicht mehr
dazu kommen dürfte. Aber solche trüben
Weissagungen sind natürlich nur Ausflüsse
eines schwarzleberischen Temperaments. Hoff-
nungsstrebendere Naturen wissen, daß unter
Witterungsverhältnissen wie den gegenwär-
tigen der Umschlag zum Guten mit jedem
Tage über Nacht eintreten kann. Eines
Morgens wacht man bei wunderbarem Wetter
auf, spürt statt der scharfen Märzstürme ein
süßes Lüftchen und sieht an Bäumen und
Sträuchern vorwiegend das junge Grün hervor-
lugen. So hat der Frühling uns in fast
jedem Jahre plötzlich überrascht und so wird
er's auch heuer halten. Wir brauchen also
den Mut deshalb nicht zu verlieren, wenn
auch gegenwärtig noch verspäteter Schnee
teilweise unsere Fluren deckt. Unter der sieg-
haften Kraft der jungen Lenzesföhne werden
diese letzten Ueberbleibsel des Winters dahin-
schmelzen, ehe man es gedacht. Und wenn
dann ein neuer, junger Frühling über die
Erde zieht, wenn aus Wiesen, Fluren und
Wäldern überall das leuchtende junge Grün
uns in altgewohnter Frische entgegenlacht,
dann wird jenes besetzte Aufatmen durch
unser aller Herzen gehen, das wir in jedem
Jahre dem neuen Lenz entgegenbringen. Und
in unserer aller Brust wird dann der stille
Wunsch hochsteigen, daß das neu heran-
ziehende Jahr das letzte des grauen
Völkermordens sein möge, daß der Frühling,
der jetzt vor unseren Pforten steht, in dem
reichen Kranz seiner Blüten und Blätter die
feierliche Friedenspalme nicht vergessen haben
möchte.

**Erleichterungen für die Zeichnung auf die
Kriegsanleihe bei der Nassauischen Landesbank
und Nassauischen Sparkasse.** In Rücksicht da-
rauf, daß es als eine patriotische Pflicht für
jedermann zu betrachten ist, sich nach Mög-
lichkeit an der Zeichnung auf die Kriegs-
anleihe zu beteiligen, hat die Direktion der
Nassauischen Landesbank Einrichtungen ge-
troffen, welche eine solche Beteiligung mög-
lichst erleichtern sollen. Neben den Kapitalisten
finden es in erster Linie die Sparer, die in der
Lage und berufen sind, bei der Zeichnung
tätig mitzuwirken. Die Nassauische Sparkasse
verzichtet in solchen Fällen auf Einhaltung
der Kündigungsfrist, falls die Zeichnung
bei einer ihrer 200 Kassen oder den
Kommissaren und Vertretern der
Nassauischen Lebensversicherungs-
anstalt erfolgt. Die Berechnung auf
Grund des Sparkassenbuches geschieht so, daß
kein Tag an Zinsen verloren geht und zwar

bereits zum 31. März ds. Js. Um auch
denjenigen, die z. Bt. nicht über ein Spar-
guthaben oder über bare Mittel verfügen,
solche aber in absehbarer Zeit zu erwarten
haben, die Beteiligung an der Zeichnung zu
erleichtern, werden Darlehen gegen Ver-
pfändung von Wertpapieren, die von der
Nassauischen Sparkasse beliehen werden können,
zu dem Zinssatz der Darlehenskasse (5 1/2 %),
gegen Verpfändung von Landesbank-Schuld-
verschreibungen zu dem Vorzugszinssatz von
5 % gewährt. Dagegen können Hypotheken-
gelder zum Zweck der Zeichnung nicht zur
Verfügung gestellt werden, da sich der Hypo-
thekendarlehen nicht für solche Fälle eignet und
die zur Verfügung stehenden Mittel zur Be-
friedigung des normalen Hypothekendarlehen-
bedürfnisses bereit gehalten werden müssen.
Die Nassauische Landesbank nimmt die Kriegs-
anleihe unentgeltlich bis 31. Dezember
1919 in Verwahrung und Verwaltung
(Hinterlegung) und löst die Zinsscheine sämt-
licher Kriegsanleihen ebenfalls unentgeltlich
bei ihren 200 Kassen ein. Die Zeichnung auf
die Kriegsanleihe kann nicht nur bei der
Hauptkasse der Nassauischen Landesbank in
Wiesbaden (Rheinstraße 44), sondern auch
bei sämtlichen 28 Landesbankstellen, den 170
Sammelstellen der Nassauischen Sparkasse,
sowie bei den Kommissaren und Vertretern
der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt
erfolgen. Es wird dringend empfohlen,
die Zeichnungsanmeldungen nicht auf
die letzten Tage der Zeichnungsfrist
zusammenzudrängen, damit eine ord-
nungsmäßige Abfertigung der Zeich-
ner ermöglicht wird. Die Zeichnungen
bei der Nassauischen Landesbank und Spar-
kasse betragen bei der ersten Kriegsanleihe
27 Millionen Mark, bei der zweiten Kriegs-
anleihe 42 Millionen Mark, bei der dritten
Kriegsanleihe 48 Millionen Mark, bei der
vierten Kriegsanleihe 46 1/2 Millionen Mark
und bei der fünften Kriegsanleihe 46 Mil-
lionen Mark; insgesamt also 209 1/2 Mil-
lionen Mark einschließlich der namhaften
Beträge, die von dem Bezirksverband, der
Nassauischen Brandversicherungsanstalt, der
Nassauischen Landesbank und Nassauischen
Sparkasse selbst gezeichnet wurden. Für die
sechste Kriegsanleihe ist für diese Institute
der gleiche Zeichnungsbetrag vorgesehen wie
bei den früheren Anleihen. Es darf erwartet
werden, daß auch die Bezirkseingesessenen sich
wiederum in gleicher Weise wie bei der
letzten Anleihe an der Zeichnung beteiligen
und damit dem Vaterland einen wichtigen
Dienst leisten, sich selbst aber eine günstige
Kapitalanlage sichern. Ueber die neue eingeführte
Kriegsanleihe-Versicherung, durch die
dem einzelnen Zeichner die Möglichkeit ge-
boten wird, ohne augenblickliche Mehrauf-
wendung den 5fachen Betrag zu zeichnen,
wird noch ausführlich berichtet werden.

6. Kriegsanleihe. Die Nassauische Spar-
kasse hat den Zinssatz für Lombarddarlehen,
welche zur Bezahlung bei ihr gezeichnet
6. Kriegsanleihe aufgenommen werden, ab
1. April ds. Js. auf 5 1/2 % herabgesetzt.
Kommen Landesbank-Schuldverschreibungen
zur Verpfändung, so werden nur 5 % berechnet.

Am 20. 3. 17. ist eine Bekanntmachung in
Kraft getreten, durch die die bisherige Bekannt-
machung betreffend Höchstpreise für Eichen-
rinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinn-
ung geeignetes Kastanienholz vom 15. 2. 16.
aufgehoben worden ist, und gleichzeitig andere
Höchstpreise für die genannten Gegenstände
angeordnet werden. Die neue Bekanntmachung
unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von
den bisherigen Bestimmungen. Die Höchst-
preise für Eichenrinde sind nach dem Alter
und diejenigen für das Holz der zahmen
Kastanie nach der Stärke abgestuft. Alle
Preise sind frei Eisenbahnwagen oder Schiff
der Verladestation über, falls die Anlieferung
durch Fuhrwerk erfolgt, frei Lager des Käufers
berechnet. Für den Fall, daß der Verkauf
frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort erfolgt,
sind bestimmte Abschläge von den Höchstpreisen
festgesetzt. Ueber die Festsetzung der Menge

der verkauften Ware, sowie über sonstige
Vertrags- und Zahlungsbedingungen sind eine
größere Anzahl Einzelbestimmungen getroffen
worden. Außerdem wird jeder Käufer zur
Führung eines Lagerbuches verpflichtet. Der
Wortlaut der Bekanntmachung ist bei der
Gemeindeverwaltung einzusehen.

In den Kreisen der Bevölkerung ist viel-
fach die Meinung vertreten, daß Steuerungs-
zulagen oder sonstige laufende Zulagen nicht
zum Lohn bzw. Entgelt der auf Grund der
Reichsversicherungsordnung Versicherten, ge-
hören. Nach § 160 R. V. O. gehören jedoch
neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile,
Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte,
wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des
Gehaltes oder Lohnes oder neben ihm von
dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält.
Es sind daher eine große Anzahl Versicherungs-
pflichtige in zu niederen Lohnstufen angemeldet.
Um eventl. Bestrafungen (§ 531 R. V. O.)
vorzubeugen, wird die Allgem. Ortskranken-
kasse in Bad Homburg in den nächsten Tagen
belehrende Zirkulare an die Arbeitgeber
gelangen lassen.

Auf Anordnung der Reichsbekleidungsstelle
findet am 28. März 1917 eine zweite Be-
standsaufnahme von Web-, Wirk- und Strick-
waren statt. Die näheren Bestimmungen —
auch hinsichtlich der meldepflichtigen Personen —
sind in eine Bekanntmachung der Reichs-
bekleidungsstelle niedergelegt, die im Kreis-
blatt abgedruckt ist. Die Meldepflichtigen
haben den Bedarf an Meldelarten bei dem
Landrat in Bad Homburg v. d. H. rechtzeitig
zu erheben. Die ausgefüllten Meldelarten
sind bis spätestens 7. April 1917 an den
Landrat wieder abzuliefern.

OC. Tabakmangel. Eine Knappheit in
Tabak, namentlich in dem beliebten Kanaster
für lange Pfeife, macht sich bedauerlicher
Weise in letzter Zeit fühlbar und dürfte auf
die von beiden kriegführenden Parteien her-
vorgerufene Störung und Beeinträchtigung
des Unterseehandels zurückzuführen sein.
Weniger bemerkbar ist der Mangel z. Bt.
noch bei Zigaretten, die zwar doppelt so teuer
als im Frieden, aber wenigstens ausreichend
vorhanden sind. In Zigaretten ist nur der
durch die Kriegssteuern usw. bedingte Preis-
aufschlag eingetreten und von einem Mangel
überhaupt keine Rede. Alles in allem kann
man von unserer Tabakbranche behaupten,
daß sie in dieser Zeit des gewohnheitsmäßigen
Wunders sich als ganz besonders anständig
und geschäftlich einwandfrei erwiesen hat.

Deutscher Tagesbericht.

(W. T. B.) **Großes Hauptquartier,**
21. März, vorm. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Bei Regen und Schneetreiben geringe
Gefechtsaktivität.

Zwischen Arras und Bertincourt nord-
östlich von Ham und im Norden von Diffons
zwar unsere Sicherungen einzelne gemischte
Abteilungen des Gegners zu verlustreichem
Zurückgehen.

Auf dem rechten Maasufer sind heute
früh 2 Vorstöße der Franzosen am Focess-
Walde gescheitert.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Vorfeldgefechte ohne Bedeutung.

Mazedonische Front.

Teilangriffe der Franzosen bei Bizyele,
Trneva und Rastali (östlich und nördlich von
Monastir) wurden durch unser Feuer nieder-
gehalten oder abgewiesen.

Kürzlich in Feindeshand verbliebene Höhen
nordöstlich von Trneva und bei Senegeva
wurden von uns im Sturm zurückgewonnen,
der Gegner räumte darauf das Zwischen-
gelände. Seine nächtlichen Versuche, die
Höhen wieder zu nehmen schlugen fehl.

Im Cernabogen brachte unser Artillerie-
feuer einen Fesselballon brennend zum Absturz.

Der erste General-Quartiermeister.
Ludendorff.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, meine gute Mutter, unsere liebe Schwester, Schwägerin und Tante

Adele Privat

geb. Ohly

im 39. Lebensjahre zu sich zu rufen.

Die trauernden Hinterbliebenen
l. d. N.: Helene Privat.

Friedrichsdorf, den 21. März 1917.

Die Beerdigung findet Donnerstag, den 22. März, nachmittags 3 Uhr von Hauptstraße 96 aus statt.

Spar- und Leihkasse, Friedrichsdorf i. T.
Eingetr. Genossenschaft m. b. G.

Einladung.

Am **Donnerstag, den 29. März 1917** findet im Gasthaus „**Zum Adler**“, hier selbst, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr die

Ordentliche Generalversammlung

der Spar- und Leihkasse zu Friedrichsdorf, e. G. m. b. G. statt. Die Mitglieder werden hierzu gebührend eingeladen unter Bekanntgabe folgender

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1916 und Vorlage der Bilanz.
2. Bericht des Aufsichtsrats über die stattgehabte gesetzliche Revision der Kasse durch den Verbandsrevisor.
3. Antrag des Aufsichtsrats auf Genehmigung der Bilanz und Entlastungserteilung an den Vorstand.
4. Beschlussfassung über die Gewinnverteilung.
5. Wahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern.

Die zur Genehmigung stehende Tagesordnung und Bilanz liegen zur Einsicht der Mitglieder im Kassenlokale der Sparkasse von heute ab aus.

Friedrichsdorf i. T., den 21. März 1917.

Der Vorstand der Spar- und Leihkasse, e. G. m. b. G.
zu Friedrichsdorf.

D. Foucar
Vorsitzender.

Rudolf Garnier
Gegenbuchführer.

E. Victor Garnier
Rechner.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung

gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterl. Hilfsdienst.

Zwecks notwendiger Ablösung wehrpflichtiger, im Heimatgebiet beschäftigter Kraftwagenführer wird hiermit zur **sofortigen** freiwilligen Meldung hilfsdienstpflichtiger, nicht wehrpflichtiger Kraftwagenführer mit dem Führerschein IIIb aufgefordert. Der nach Deckung des Bedarfs in der Heimat verbleibende Ueberschuß kommt zur Verwendung für die besetzten Gebiete und die Etappe in Betracht.

Die Meldungen haben unter Beifügung des Führerscheins und etwaiger Zeugnisabschriften schriftlich oder mündlich bei der Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M. Abtlg. für vaterl. Hilfsdienst, Marienstraße 17 zu erfolgen.

Dabei hat der Bewerber anzugeben, ob er zum Dienst nur im Heimatgebiet (evtl. beschränkter Bezirk) oder in der Etappe und im besetzten Gebiet bereit ist.

Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M.

Verantwortlich für Redaktion: Dr. Schiller. Druck und Verlag: Schiller & Schmidt, Friedrichsdorf (Tenn.).

Schriftseher Lehrling

mit guter Schulbildung stellt

Buchdruckerei

Schäfer & Schmid

Starke Feldpostschachteln
in allen Größen

Feldpost-Drucksachen

Briefpapiere, Kurzbriefe

Feldpostkarten

Pergamentpapier, Oelpapier

Starke Waschseiler

Wurstkordel

F. A. Désor, Friedrichsdorf
Papier-Handlung.

Turnverein Friedrichsdorf.



Nachruf.

In treuer Pflichterfüllung starb für sein Vaterland in russischer Gefangenschaft am 14. Januar unser wertiges Mitglied

Fritz Zenser.

Wir verlieren in dem Verbliebenen einen eifrigen und rührigen Turner, dessen Andenken wir stets in Ehren halten werden.

Der Vorstand.

Friedrichsdorf, den 21. März 1917.

Holz-Versteigerung.

Montag, den 26. März ds. Js. vormittags 10 Uhr anfangend, kommen im **Seulberger Hardtwald**

110 rm Buchen-Scheit- und Knüppelholz

28 „ Eichen-Nußscheit

6 „ Erlen

1675 Stück Buchen-Wellen

zur öffentlichen Versteigerung.

Die Zusammenkunft ist am Homburg-Friedrichsdorfer Wald an den Talgrabenwiesen.

Seulberg, den 19. März 1917.

Der Bürgermeister.
Hardt.

Notiz.

Am 17. 3. 17. ist eine Bekanntmachung betreffend Aufhebung der Bekanntmachung vom 29. 1. 1917 Abest betreffend und Änderung der Bekanntmachung Nr. V. 1. 653/6. 15. R. R. A. bei Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk usw. erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Notiz.

Am 20. 3. 17. ist eine Bekanntmachung betreffend „Höchstpreis für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz“ erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.